



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

**Schnellbrief -Nr. 117 /2005**  
An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52•40030  
Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211•4587-1  
Telefax 0211•4587-211  
e-mail: info@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II schw/g  
Ansprechpartner/in: Beigeordneter Dr.  
Schwarzmann  
Durchwahl 0211•4587-239

29.09.05

## **Aktivitäten gegen ausbeuterische Kinderarbeit**

### **Auswirkung auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

von einigen Mitgliedskommunen wurden wir darüber informiert, dass die Kommunen offensichtlich flächendeckend von Initiativen gegen Kinderarbeit angeschrieben werden und gebeten werden, Beschlüsse dahingehend zu fassen, dass Bieterfirmen nur dann noch kommunale Aufträge erhalten, wenn sie bestätigen, dass angebotene Produkte ohne Kinderarbeit hergestellt worden sind. Zum Teil wird sogar gefordert, dass Firmen dies durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation nachweisen müssen. Uns wurde mitgeteilt, dass einige Kommunen solche oder ähnliche Beschlüsse inzwischen schon gefasst haben.

Selbstverständlich ist es ohne jede Einschränkung zu begrüßen, wenn Kommunen sich im Kampf gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagieren. Die Verknüpfung mit dem Vergaberecht, mit der Folge eines Ausschlusses von Firmen, die geforderte Bestätigungen oder Zertifizierungen nicht vorlagen, ist aber rechtswidrig. § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen lässt ausdrücklich nur die Kriterien der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Bieterfirmen nur gestellt werden, wenn dies durch (verfassungsrechtlich einwandfreies) Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Stadtverwaltungen und Gemeinderäte, ebenso Ministerien oder Landesregierungen, dürfen solche vergabefremden Kriterien nicht beschließen und praktizieren. Entsprechende Anordnungen oder Verwaltungsvorschriften wären rechtswidrig und unwirksam. Ausschlüsse von Firmen, die nach anderen Kriterien als der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorgenommen werden, führen zu Schadensersatzansprüchen der ausgeschlossenen Firmen.

Wir erinnern an die früher üblichen kommunalen Beschlüsse zum Ausschluss von Firmen von öffentlichen Aufträgen, die keine Aktivitäten zur Gleichberechtigung von Frauen, zur Ausbildung von Lehrlingen oder zur Verbesserung des Umweltschutzes entwickelt haben. Alle diese vergabefremden Kriterien sind seit 1999 aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 97 Abs. 4 GWB verboten und inzwischen verschwunden.

Wir raten dringend davon ab, nun wieder neue vergabefremde Kriterien zu erfinden.

Als Beispiel verweisen wir auf die beiliegende Antwort an die Stadt Xanten, die den Städte- und Gemeindebund um Stellungnahme zum Antrag einer Stadtratsfraktion gebeten hat, ob eine Regelung in der städtischen Vergabeordnung zulässig wäre, Firmen auszuschließen, die geforderte Erklärungen gegen Kinderarbeit nicht abgeben oder geforderte Zertifizierungen nicht vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann